

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



25. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2016

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
(Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS - BZVMBJS) - (GVBl.II/16, [Nr. 11])
Vom 16. März 2016

198

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

201

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBSJ - BZVMBJS)

Vom 16. März 2016
(GVBl.II/16, [Nr. 11])

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
- § 32 Absatz 1 Satz 1, § 38 Satz 2, § 50 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 54 Absatz 1 Satz 1, § 56 Absatz 1 Satz 5, § 57 Absatz 1 Satz 2, § 66 Absatz 4 zweiter Halbsatz, § 69 Absatz 5 Satz 1, § 84 Satz 2, § 85 Absatz 2 Satz 1, § 86 Absatz 1 Satz 3, § 87 Satz 4, § 88 Satz 5, § 89 Satz 3, § 92 Absatz 2 zweiter Halbsatz und § 103 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 50 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 9) geändert worden ist,
- § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert worden ist, und § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533),
- § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert worden ist, und auch § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,
- § 6 Satz 2 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 267) in Verbindung mit § 64 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, der durch das Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 13) neu gefasst worden ist,
- § 39 Absatz 4 Satz 2 und 3, § 48 Absatz 1 Satz 4 und § 49 Satz 2 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378),
- § 17 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absatz 5, § 35 Absatz 2 Satz 2 und § 42 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),

- § 13 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32),
- § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes,
- § 47 Absatz 3 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 1, § 57 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) und
- § 7 Absatz 2 Satz 3, § 47 Absatz 3 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 1, § 57 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Übertragung der Ernennungsbefugnis

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Laufbahn des schulpseudologischen Dienstes wird den staatlichen Schulämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen.
- (2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Eingangssämtern der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes, mit Ausnahme der Laufbahn des schulpseudologischen Dienstes, wird den staatlichen Schulämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungssämter in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

§ 2

Übertragung weiterer Befugnisse

Den staatlichen Schulämtern werden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 22 des Beamtenstatusgesetzes,
2. Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten auf Probe gemäß § 38 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 2

des Beamtenstatusgesetzes, wobei die Entscheidung in Fällen des § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf,

3. Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten gemäß § 50 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Beförderungssämtern der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes, die mit einer Funktion in der Schulleitung gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind,
4. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 54 des Landesbeamtengesetzes,
5. Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 56 des Landesbeamtengesetzes, wobei die Versagung der Aussagegenehmigung der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf,
6. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes,
7. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 69 des Landesbeamtengesetzes,
8. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagung von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 84 bis 89 und 92 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 87 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes dem für Bildung zuständigen Ministerium vorbehalten ist,
9. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Dienstjubiläumswendungen gemäß § 6 der Dienstjubiläumverordnung,
10. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung sowie die Anrechnung der Probezeit und sonstigen Dienstzeiten bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren gemäß § 48 der Schullaufbahnverordnung,
11. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplinalgesetzes, Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34, 35 und 42 des Landesdisziplinalgesetzes, wobei die Erhebung der Disziplinaranzeige der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 3

Übertragung von Aufgaben auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg

- (1) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird mit Ausnahme

1. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes,
2. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst ableisten (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten), und
3. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(2) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Umzugskosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(3) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld gemäß § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird mit Ausnahme

1. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes,
2. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst ableisten (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten), und
3. der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(4) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Ersatz von Sachschäden und den Übergang von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte gemäß § 66 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(5) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(6) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Gewährung von Unfallfürsorge gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(7) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Rückforderung von Versorgungsbezügen aus

Billigkeitsgründen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

§ 4

Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie deren Hinterbliebenen wird auf die staatlichen Schulämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben.

§ 5

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 103 des Landesbeamtengesetzes wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 3 Absatz 1 und 3 benannten Zuständigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass sie für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der staatlichen Schulämter in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwal-

tungsdienstes, der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes und der Laufbahn des schulpсихologischen Dienstes bis zum 31. März 2016 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verbleiben.

(2) Die in § 3 Absatz 6 benannten Zuständigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass sie für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten bis zum 30. Juni 2016 im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Schulämter verbleiben.

(3) Für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes, die im Rahmen der Tätigkeiten in den Studienseminaren anfallen, verbleibt die Zuständigkeit abweichend von § 3 Absatz 1 und 3 bis zum 31. Dezember 2016 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen sind und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, soweit die Bearbeitung nicht bereits der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen war, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Dies gilt auch für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS vom 8. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 16. März 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter** an der

**Grundschule Finsterwalde Nehesdorf
Kantstraße 1
03238 Finsterwalde**

zum **nächst möglichen Termin** neu zu besetzen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt

nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Boese
Blechenstraße 1
03046 Cottbus.**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**a. Diesterweg-Grundschule Wittstock
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock/Dosse**

- Besetzung zum 01.08.2016 -

**b. Grundschule Borgsdorf
Bahnhofstraße 33a
16556 Hohen Neuendorf/OT Borgsdorf**

- Besetzung zum 01.08.2016 -

**c. Integrativ-kooperative Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder
Hauptstraße 61
16547 Birkenwerder**

- Besetzung zum 01.08.2016 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofil-

bildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe c. benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Rektorin oder Rektor an einer Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule (Primarstufenleiterin bzw. Primarstufenleiter)

Prinz-von-Homburg-Schule

Gesamtschule mit Grundschulteil und Förderschulklassen

**Lindenstraße 6
16845 Neustadt (Dosse)**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder

des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**

Sozialrätin/Sozialrat bzw. Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Dienststelle

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg -

Zusatz

Gemeinsame Ausschreibung der Länder Berlin-Brandenburg

Laufbahn

Sozialdienst

Bezeichnung

Sozialrätin/Sozialrat bzw.
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Zusatz

Dozent/in für Hilfen zur Erziehung/Dienste der Jugendämter

Besoldungsgruppe

A 13

Entgeltgruppe

13

Besetzbar

sofort

Kennzahl

26/16

Vollzeit/Teilzeit

Teilzeit oder Vollzeit

Arbeitsgebiet

Dozent/in für Hilfen zur Erziehung/Dienste der Jugendämter. Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus den Diensten der Jugendämter, der Hilfen zur Erziehung, Hilfeplanung, Entscheidungsverfahren, staatliches Wächteramt im Kinderschutz, Leistungsdreieck SGB VIII, Sozialraumorientierung, Berufseinstieg. Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote, Umsetzung aktueller Entwicklungen in Fortbildungsformate, Referenten-, Moderations- und Dozententätigkeit, Planung, Tagungsmanagement, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der Fortbildung, Controlling.

Anforderungen

Erfüllung der laufbahn- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in pädagogischer bzw. sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, Zusatzqualifikation für Fort- und Erwachsenenbildung, Berufserfahrung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Beamte müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung im Sozialdienst erfüllen.

Anforderungsprofil

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das bei ZS B 2.6, Frau Schmidt, unter der E-Mail Adresse alisia.schmidt@senbjw.berlin.de angefordert werden kann.

Bewerbungsfrist

06.05.2016

Bewerbungsanschrift

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
ZS B 2.6 (Kzf. 26/16)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Bewerbungsunterlagen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf bei und senden Sie diese innerhalb der oben genannten Bewerbungsfrist unter Angabe der Kennziffer an die angegebene Anschrift. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes legen bitte eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle bei.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist für Bewerber/innen im Beamtenstatus die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) bzw. für Tarifbeschäftigte ein aktuelles Zeugnis zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende Beurteilung/ein entsprechendes Zeugnis nicht vorliegt, bitte ich, für die Erstellung Sorge zu tragen.

Ich bitte um Verständnis, dass aus Kostengründen die Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurückgesandt werden.

Hinweise

Der Dienort befindet sich im Jagdschloss Glienicke im äußersten Südwesten Berlins im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, nahe der Stadtgrenze zu Potsdam.

Die Personalauswahlentscheidung wird unter Zugrundelegung des beruflichen Werdegangs und der dienstlichen Beurteilungen/Zeugnisse getroffen. Ergänzend erfolgt ein strukturiertes Interview.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine vorhandene Schwerbehinderung hin.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartner/in

bei fachlichen Fragen:
Frau Lersch, SFBB Ltg., Tel. 030 48481-300 oder
Herr Fischer, SFBB Vw Ltg., Tel. 030 48481-130
bei personalwirtschaftlichen Fragen:
Frau Schmidt, ZS B 2.6, Tel. s. u.

Telefon

030 90227-6083

E-Mail

alisia.schmidt@senbjw.berlin.de

Erstellt am

09.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2016

